

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für den Verkauf von Monomeren, Polyolefinen, Agrarprodukten und Schwefel der Gesellschaft UNIPETROL RPA, s.r.o.
mit Wirkung ab dem 01.01.2018

Präambel

Diese Geschäftsbedingungen für den Verkauf von **Monomeren, Polyolefinen, Agrarprodukten und Schwefel der Gesellschaft UNIPETROL RPA, s.r.o.** (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“) sind auf die beim Verkauf von Monomeren, Polyolefinen, Agrarprodukten und Schwefel der Gesellschaft UNIPETROL RPA, s.r.o. (nachfolgend „Verkäufer“) entstandenen Rechtsverhältnisse anzuwenden, sofern die Vertragsparteien im Kaufvertrag oder im Rahmenkaufvertrag die Anwendung dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich vereinbaren.

Abweichende Abmachungen im Kaufvertrag oder im Rahmenkaufvertrag sind den einschlägigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen vorzuziehen. Diese Geschäftsbedingungen sind den gesetzlichen Bestimmungen vorzuziehen, die keinen zwingenden Charakter haben.

Wenn nicht ausdrücklich angeführt ist, dass sich eine bestimmte Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen lediglich auf ein konkretes Produkt des Verkäufers bezieht, sind die weiter angeführten Bestimmungen auf sämtliche Monomere, Polyolefine, Agrarprodukte oder Schwefel des Verkäufers anzuwenden.

1 Vertragsverhältnis

1.1 Jede Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei ohne unnötige Verzögerung jedwedem Wechsel bei ihren verantwortlichen Personen sowie jedwede Änderungen ihrer Zustellungsanschrift sowie Umfirmierung, Sitzverlegung, Änderungen der Identifikationsnummer, der Steueridentifikationsnummer, der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Änderung der Rechtsform bei der Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten schriftlich oder per E-Mail an die vorgenannte Anschrift mitzuteilen. Nach der ordnungsgemäßen Zustellung dieser Mitteilung werden die vorgenannten Angaben geändert, ohne dass ein schriftlicher Nachtrag zum Vertrag geschlossen werden müsste.

1.2 Wenn es zu einer legislativen Änderung kommt, hat der Verkäufer die Möglichkeit, diese Geschäftsbedingungen in vollem Umfang einseitig zu ändern. Über diese Änderung der Geschäftsbedingungen ist der Käufer zu unterrichten, und zwar mindestens 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Änderung der Geschäftsbedingungen. Die neue Fassung der Geschäftsbedingungen wird an die im Vertrag mit dem Verkäufer angeführten Kontaktanschrift(en) übersandt und zudem wird sie auf der Webseite www.unipetrolrpa.cz veröffentlicht.

Der Käufer ist berechtigt, diese Änderungen abzulehnen und den zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Vertrag, auf den sich die Geschäftsbedingungen beziehen, wegen der einseitigen Änderung der Geschäftsbedingungen zu kündigen, und zwar spätestens innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Mitteilung über die Änderung der Geschäftsbedingungen. In diesem Fall wird der Vertrag zum Tag der Zustellung des Kündigungsschreibens an den Verkäufer beendet.

2 Bestellungen

2.1 Die Bestellung des Käufers ist für den Verkäufer erst (i) nach Zustellung der schriftlichen Bestätigung der Bestellung des Verkäufers in Dokumentform an den Käufer, mit der der Kaufvertrag zustande kommt, oder (ii) nach dem Wirksamwerden des betreffenden Kaufvertrags verbindlich, sofern der Kaufvertrag mit aufschiebender Wirkung geschlossen wurde. Der Kaufvertrag kann auch konkludent geschlossen werden, und zwar durch die Lieferung von Waren in der Qualität, in der Menge und in der Frist, die in der Bestellung des Käufers angeführt sind. Die Bestellung muss folgende Erfordernisse erfüllen: Warenart, Liefer-/Geschäftsbedingungen (Klauseln) gemäß INCOTERMS 2010 sowie Art und Ort des Versands, gegebenenfalls Bestimmungsort der Waren, Zeitplan der Lieferungen, sofern der Käufer die Auslieferung in bestimmten Terminen wünscht.

2.2 Im Falle, dass (i) der Käufer mit der Bestellung eine Warenlieferung mit einer Lieferfrist bestellt, die kürzer als ein Monat ist, oder dass der Käufer wiederholt Warenlieferungen für einen Zeitraum bestellt,

der kürzer als ein Monat ist, und dass (ii) es sich gleichzeitig bei der Bestellung um eine Reaktion auf ein vom Verkäufer an den Käufer per E-Mail zugestelltes Preisangebot für Waren handelt, kann der Kaufvertrag folgendermaßen elektronisch geschlossen werden:

2.2.1 Wenn zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Dokumentform ein schriftlicher Rahmenkaufvertrag oder ein ähnlicher Vertrag geschlossen wurde: Der Käufer muss die Bestellung von der E-Mail-Anschrift abschicken, die im Rahmenkaufvertrag (oder ein einem ähnlichen Vertrag) für die Übersendung von Bestellungen vereinbart wurde, und der Kaufvertrag entsteht zum Zeitpunkt der Zustellung der E-Mail-Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer an den Käufer. In diesem Fall ist die Übersendung der Bestellung durch den Käufer mit einer einfachen elektronischen Unterschrift ausreichend.

2.2.2 Wenn zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kein schriftlicher Rahmenkaufvertrag bzw. kein ähnlicher Vertrag in Dokumentform geschlossen wurde: Der Käufer muss die Bestellung per E-Mail mit garantierter elektronischer Unterschrift abschicken und der Kaufvertrag kommt zum Zeitpunkt der Zustellung der E-Mail-Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer an den Käufer zustande.

3 Zahlungsbedingungen

3.1 Der Verkäufer stellt eine Rechnung aus, die die Funktion eines Buchhaltungsbelegs gemäß dem Gesetz Nr. 563/1991 Slg., über die Buchhaltung, in der Fassung späterer Vorschriften, und zugleich die Erfordernisse eines Steuerbelegs gemäß dem Gesetz Nr. 235/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer, in der Fassung späterer Vorschriften, ggf. gemäß anderen Rechtsvorschriften erfüllt. Wenn die Rechnung nicht in CZK, sondern in einer anderen Währung ausgestellt wird, und wenn der Käufer Produkte derselben Art während des Rechnungszeitraums erhält – jeder Versand im betreffenden Rechnungszeitraum stellt eine Teilleistung dar, die als eine separate versteuerbare Leistung anzusehen ist und sie ist stets zum Tag der letzten Teillieferung von Produkten in dieser Zeitspanne, in der die Produkte versandt wurden, als erbracht anzusehen.

3.2 Die Fälligkeit der gemäß den Bedingungen des Kaufvertrags in CZK ausgestellten Rechnung beträgt 21 Tage ab dem Datum der Ausstellung. Wenn die Rechnung gemäß den Bedingungen des Kaufvertrags in einer anderen Währung als in CZK ausgestellt wird, beträgt die Fälligkeit der Rechnung 30 Tage ab dem Tage der Ausstellung der Rechnung.

3.3 Wenn die Rechnung in einer anderen Währung als in CZK ausgestellt wird und wenn es sich beim Käufer um eine natürliche Person mit Wohnsitz im Gebiet der Tschechischen Republik oder eine juristische Person mit Sitz im Gebiet der Tschechischen Republik handelt, ist die Rechnung in der vereinbarten Währung inklusive Bezifferung der MwSt. auszustellen. Die MwSt. ist gleichzeitig in CZK zu beziffern, wobei für die Umrechnung der Kurs des Devisenmarkts heranzuziehen ist, der von der Tschechischen Nationalbank an dem Tage verkündet wird, an dem die Pflicht entsteht, die Steuer auszuweisen. Der Käufer hat die MwSt. in tschechischer Währung auf das in CZK geführte und in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Dies bezieht sich nicht auf Vorauszahlungsrechnungen, bei denen auch die MwSt. in der Fremdwährung zu entrichten ist.

3.4 Sämtliche Bankgebühren gehen zu Lasten des Käufers. Die Rechnung ist zu dem Zeitpunkt als beglichen anzusehen, in dem der gesamte in Rechnung gestellte Betrag dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Im Falle, dass durch Verschulden des Käufers der gegenständliche Betrag nicht auf das in der Rechnung angegebene Konto, sondern auf ein anderes Konto überwiesen wird und dass dem Verkäufer aus diesem Grunde zusätzliche Kosten entstehen, werden diese Kosten vorzugsweise aus dem gutgeschriebenen Betrag beglichen. Der Restbetrag wird als der nicht gezahlte Teil der ursprünglichen Forderung angesehen.

3.5 Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und der Käufer ist verpflichtet, Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Verzugszinsen ist gemäß der Regierungsverordnung Nr. 351/2013 Slg., mit der die Höhe der Verzugszinsen sowie der Verzugsgebühren gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften,

festgelegt wurde, oder gemäß der einschlägigen rechtlichen Regelung zu beziffern, die in Zukunft die vorgenannte Verordnung im betreffenden Umfang ersetzen wird.

3.6 Wenn der Käufer mit der Begleichung fälliger Rechnungen in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche weiteren Warenlieferungen mit sofortiger Wirkung einzustellen und vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die Nichtrealisierung von Lieferungen gemäß dem vorangehenden Satz ist nicht als Verletzung des Kaufvertrags anzusehen und der Verkäufer haftet für keine dadurch eventuell verursachten Schäden.

3.7 Wenn die Höhe sämtlicher beim Verkäufer erfassten Schulden des Käufers nach erfolgter Lieferung der bestellten Waren das aktuelle vom Verkäufer festgelegte Kreditlimit, das heißt die genehmigte vom Verkäufer auf der Grundlage der Auswertung der Kreditwürdigkeit des Käufers festgelegte maximale Höhe der offenen Forderungen übersteigen würde, ist der Käufer nicht berechtigt zu fordern, dass die Waren geliefert werden, und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Waren zu liefern. Beim Vertragsabschluss wird der Käufer über das aktuelle Kreditlimit informiert, jede Änderung des Kreditlimits ist dem Käufer unverzüglich in Form einer E-Mail an die E-Mail-Anschrift des Käufers mitzuteilen.

3.8 Steuerbelege sind primär in elektronischer Form, in nicht standardmäßigen Situationen (z. B. beim vorübergehend nicht funktionierenden Portal) in Urkunden-/Papierform auszustellen. Der Steuerbeleg in elektronischer Form („elektronischer Steuerbeleg“) ist im Einklang mit § 26, § 29, § 34 des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg., in aktueller Fassung, im pdf-Format auszustellen und gilt wie folgt als zugestellt:

- im Falle von Steuerbelegen durch Hochladen auf dem Rechnungportal des Verkäufers <https://fakturace.unipetrol.cz/> (nachfolgend „Rechnungsportal“), zu dem dem Käufer Zugang mit Hilfe eines Benutzernamens und des Passworts ermöglicht wird, wobei das Passwort getrennt von der Vereinbarung über die Art und Weise der Ausstellung und Zustellung von Steuerbelegen zugestellt wird (nachfolgend „Vereinbarung“);
- im Falle von korrigierenden Steuerbelegen durch Herunterladen vom Rechnungportal des Verkäufers.

Der Verkäufer verpflichtet sich zu veranlassen, dass Meldungen über die Ausstellung sämtlicher Steuerbelege auf dem Rechnungportal an die E-Mail-Anschrift des Käufers übersandt werden, die in der Vereinbarung oder direkt im Rahmenvertrag angeführt ist. Im Falle einer Änderung der vorgenannten Anschrift hat der Käufer diese Tatsache dem Verkäufer spätestens 3 Tage im Voraus per E-Mail an die in der Kopfzeile der Vereinbarung angeführte elektronische Anschrift des Händlers mitzuteilen. Der Käufer ist für die Richtigkeit und Aktualität der angeführten E-Mail-Anschrift sowie für das durchgehende Herunterladen der elektronischen Steuerbelege verantwortlich, die ihm über das Rechnungportal des Verkäufers zugestellt wurden.

Der Verkäufer kann Steuerbelege in Urkunden-/Papierform oder in elektronischer Form ausstellen, zustellen und verwenden, wobei die elektronische Form eines Steuerbelegs als Priorität gilt. Als Zustellung eines elektronischen Steuerbelegs ist die Ausstellung des elektronischen Belegs im pdf-Format auf dem Kundenportal anzusehen.

4 Erklärungen des Käufers

4.1 Wenn der Käufer in der EU als Steuerzahler registriert ist und wenn die Waren für die EU bestimmt sind und mit der Parität EXW, FCA oder DAT, DAF / DAP Grenze der Tschechischen Republik / der Europäischen Union geliefert werden, erklärt der Käufer, dass die Waren, die den Gegenstand dieses Vertrags (dieser Bestellung) darstellen, von ihm oder von einem vom Käufer beauftragten Transportunternehmen und nicht von einem Kunden des Käufers befördert werden.

4.2 Der Käufer verpflichtet sich, dass er im Falle der Einleitung eines Steuerverfahrens beim Verkäufer dem Verkäufer unverzüglich sämtliche Dokumente vorlegt, die die Tatsache belegen, dass die Waren das Gebiet der Tschechischen Republik verlassen haben und in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union angeliefert wurden sowie dass der Transport vom Käufer oder von einem vom Käufer beauftragten Transportunternehmen realisiert wurde. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Steuern und Gebühren zu erstatten, die dem Verkäufer in Folge der in den vorangehenden zwei Absätzen erwähnten Pflichtverletzungen des Käufers nachträglich bemessen wurden.

4.3 Wenn der Kunde aus einem Drittland stammt und wenn die Waren für den Export bestimmt sind und mit der Parität EXW, FCA, DAF/DAP Grenze der Tschechischen Republik / der Europäischen Union oder DAT Incoterms 2010 geliefert werden, erklärt der Käufer, dass die Waren, die den Gegenstand dieses Vertrags (dieser

Bestellung) darstellen, von ihm oder von einem vom Käufer beauftragten Transportunternehmen und nicht von einem Kunden des Käufers befördert werden. Des Weiteren versichert der Käufer an Eides statt, dass er weder einen Sitz noch eine Zweigniederlassung, noch eine Betriebsstätte hat.

4.4 Für den Fall der Einleitung eines Steuerverfahrens beim Verkäufer verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer unverzüglich sämtliche Urschriften der Dokumente vorzulegen, die die Tatsache belegen, dass die Waren das Gebiet der Europäischen Union verlassen haben sowie dass der Transport vom Käufer oder von einem vom Käufer beauftragten Transportunternehmen realisiert wurde. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Steuern und Gebühren zu erstatten, die dem Verkäufer in Folge der in den vorangehenden zwei Absätzen erwähnten Pflichtverletzungen des Käufers nachträglich bemessen wurden.

5 Auf- und Abladungsbedingungen sowie Lagerungsbedingungen

5.1 Im Falle, dass sich der Verkäufer und der Käufer darauf einigen, dass die Produkte in Kraftfahrzeugen geliefert werden, müssen die Lieferungen in geeigneten Fahrzeugen – Lkws mit Silo-Aufliegern, Jumbo-TKWs, Tankwagen oder in IBC-Containern auf Fahrgestell realisiert werden. Die Gütertransporte können nach vorheriger Absprache vom Verkäufer oder vom Käufer sichergestellt werden. Im Falle, dass der Käufer den Gütertransport nach vorheriger Absprache mit Hilfe eines vertraglichen Transportunternehmens sicherstellt, ist er verpflichtet, den Verkäufer mit ausreichendem Zeitvorlauf (mindestens einen Werktag vor dem geplanten Beladen des Fahrzeugs) über den voraussichtlichen Termin und die Uhrzeit der Bereitstellung des Fahrzeugs zum Beladen zusammen mit der Identifikation (dem Code) des Beladens und dem amtl. Kennzeichen des Fahrzeugs zu informieren. Anschließend hat der Verkäufer dem Käufer den Termin des Beladens zu bestätigen, ggf. einen anderen Termin vorzuschlagen, der der Bestätigung durch den Käufer unterliegt. Der von beiden Parteien bestätigte Termin ist sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer verbindlich und der Käufer ist verpflichtet, diesen Termin einzuhalten, anderenfalls hat der Käufer sämtliche Schäden zu ersetzen, die als Folge der Nichteinhaltung des Termins durch das Transportunternehmen entstehen, und dies einschließlich des eventuellen Nichtvermögensschadens (immateriellen Schadens).

Der Käufer und der Verkäufer werden sich gegenseitig über jedwede Änderungen bezüglich der geplanten Uhrzeit des Beladens informieren (Stornierung, Änderung der Uhrzeit u. ä.) und einen Ersatztermin vereinbaren, der beiden Parteien zusagt. Der Käufer ist verpflichtet, das von ihm beauftragte Transportunternehmen nachweislich über die Regeln und Pflichten zu unterrichten, die in Art. 5.2 bis Art. 5.16 angeführt sind. Der Käufer ist für die Befolgung dieser Regeln und Erfüllung dieser Pflichten durch das von ihm beauftragte Transportunternehmen verantwortlich und er ist verpflichtet, sämtliche Schäden zu ersetzen, die als Folge deren Nichtbefolgung durch das Transportunternehmen entstehen, und dies einschließlich des eventuellen Nichtvermögensschadens (immateriellen Schadens).

5.2 Der Verkäufer weist den Käufer bzw. das Transportunternehmen darauf hin, dass es sich beim Verkauf von Äthylen um den Transport risikoreicher gefährlicher Güter handelt. Die Tankcontainer/Tanks müssen geeignet sein und sämtliche Erfordernisse gemäß den gültigen Rechtsvorschriften in den Ländern, in die die Produkte transportiert werden, und in der Tschechischen Republik erfüllen, insbesondere die Bestimmungen der Kundmachung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten vom 26. Mai 1987 über das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (nachfolgend „ADR“) zum Transport von flüssigen Äthylen, und mit dem Code RxBN, RxCN oder RxDN gekennzeichnet werden, wo x größer als drei ist oder drei entspricht. Der Käufer hat das ausgewählte Transportunternehmen zur Ausstattung des Transportmittels in dem für Unfälle spezifizierten Umfang, mit einer gültigen Bescheinigung über die Zulassung des Tankcontainers/Tanks für den Transport von Äthylen, einer Bescheinigung über die Zulassung des Tankwagens/Zugfahrzeugs des Typs „FL“ und mit dem Original der gültigen Bescheinigung über die Schulung des Frachtführers aus der ADR-Vorschrift für die 2. Klasse sowie zur Erfüllung sämtlicher durch die gültigen Rechtsvorschriften für den betreffenden Typ des Transports festgelegten Pflichten zu verpflichten. Der Käufer ist verpflichtet, dem Transportunternehmen vor dem Transport die Weisungen zu übergeben, die für die Unterweisung des Fahrpersonals des Transportmittels bezüglich Unfälle vor Beginn des Transports bestimmt sind. Der zulässige Stickstoffgehalt im leeren Tankcontainer hat vor dem Befüllen weniger als 0,2 % zu betragen. Auf einen höheren Stickstoffgehalt hat der Käufer den Verkäufer vor dem Befüllen hinzuweisen. Ein Tankcontainer/Tank

- mit einem Stickstoffgehalt von bis zu 1 % inklusive wird mit Auslass in die Abfackelungsanlage aufgestellt. Die damit verbundenen Mehrkosten hat der Käufer dem Verkäufer zu erstatten.
- Sollte der Stickstoffgehalt mehr als 1 % betragen, so wird der Tankcontainer/Tank nicht befüllt. Der Käufer hat zu veranlassen, dass das Transportunternehmen dem Verkäufer jeden eventuellen Unfall beim Transport oder beim Entleeren des mit Äthylen befüllten Tankwagens schriftlich meldet, bei dem Personen, Umwelt oder Vermögenswerte zum Schaden kamen. Beim Transport von Äthylen in einem Volumen von mehr als 3 m³ pro Transporteinheit hat der Käufer zu veranlassen, dass das Transportunternehmen einen Sicherheitsplan für risikoreiche gefährliche Sachen im Sinne der Anforderung von Art. 1.10.3.2. Anlage A ADR ausarbeitet.
- 5.3 Die technische Ausstattung von Fahrgarnituren zur Verhinderung der Kontaminierung des beförderten Materials durch fremdartige Stoffe (aus dem vorangegangenen Transport), durch Wasser (Waschwasser, Regenwasser und kondensiertes Wasser), durch Öl (aus dem Kompressor) und Staubbildung, zur Verhinderung von Änderungen der garantierten Qualitätsmerkmale des beförderten Materials, zur Verhinderung des Verlusts eines Teils des Materials während des Transport sowie zur Verhinderung von Unfällen beim Personal der Lager im Areal des Verkäufers und der externen Lager sowie die Anforderungen an die Mindestausstattung der für den Straßenverkehr bestimmten Fahrgarnituren zur Beförderung von Polymer-Materialien Liten und Mosten sind in der Richtlinie Unipetrol Standard definiert, die auf der Webseite des Verkäufers www.unipetrolrpa.cz und ferner einen Bestandteil des Transportvertrags darstellt oder bei der Abfertigung (Sektion Transport) des Verkäufers erhältlich sind. Der Käufer verpflichtet sich, das Transportunternehmen nachweislich mit dem Inhalt der Richtlinie Unipetrol Standard vor der Entsendung der Fahrgarnitur zur Beförderung von Waren für den Käufer bekannt zu machen.
- 5.4 Das Transportunternehmen darf für die Transporte nur standardmäßige Sattelaufleger mit einer 13,6 m langen Ladefläche im Falle des Transports von verpackten Produkten, bei Massengut – im Falle von Polyolefinen – mit Siloaufleger mit einer Nutzlast von mindesten 25 Tonnen nutzen. Der technische Zustand des Sattelauflegers muss ermöglichen, dass die Ladefläche beim Be- und Entladen mit einem Gabelstapler befahren werden kann. Die Fahrzeuge müssen leer sein und für das sofortige Beladen bereitstehen. Die Fahrzeuge müssen sauber und geruchsfrei sein und die Ladefläche des Fahrzeugs darf keine Beschädigungen aufweisen.
- 5.5 Die Fahrer haben sich mindestens eine Stunde vor dem geplanten Beladen in der Versandabteilung (Transportsektion) des Verkäufers auf dem „Petrochemie-Auffangparkplatz im Block 69“, ggf. in den Lokalitäten der externen Lager des Verkäufers gemäß der Bestellung zu registrieren. Für die Abfertigung des Fahrzeugs und Erledigung des Eintritts stehen maximal 30 Minuten zur Verfügung. Jeder Fahrer hat eine Kopie der Bestellung oder den Beladungscodex, seinen gültigen Reisepass oder seinen gültigen Personalausweis sowie die Bescheinigung über die Registrierung des Fahrzeugs (Fahrzeugschein) vorzulegen. Sollten irgendwelche Ungenauigkeiten, Unklarheiten, Fehler oder irgendwelche anderen Mängel in den im vorangehenden Satz angeführten Dokumenten festgestellt werden, deren Ursache beim Transportunternehmen liegt, so wird der Fahrer abgewiesen und das Fahrzeug wird nicht beladen. Der weitere Termin für die Beladung wird nach Behebung der Mängel von der Transportsektion der Gesellschaft des Verkäufers konkretisiert.
- 5.6 Der Fahrer erhält eine Karte und fährt mit dieser Karte zum betreffenden Lager. Bei der Fahrt innerhalb des Areals des Verkäufers hat der Fahrer die maximal zulässige Geschwindigkeit einzuhalten und die übrigen im Areal des Verkäufers geltenden Regeln zu beachten. Im Falle eines Defekts am Fahrzeug, eines Unfalls oder eines unvorhersehbaren Ereignisses ist das Transportunternehmen verpflichtet, die Transportsektion der Gesellschaft des Verkäufers unverzüglich zu unterrichten.
- 5.7 Für die Beladung muss das Transportunternehmen stets einen sauberen standardmäßigen Sattelaufleger, Tankcontainer, Tankwagen oder Siloaufleger gemäß den Anforderungen an den Transport des konkreten Produkts bereitstellen und das Transportunternehmen ist für die Verunreinigung des transportierten Produkts während der ganzen Dauer des Beladens, des Transports und des Entladens verantwortlich. Vor dem Beladen des Tankwagens, des Siloauflegers oder des IBC-Containers hat der Fahrer dem Vertreter des Verkäufers ein Dokument / Zertifikat über die Reinigung des Laderaums des Fahrzeugs und des kompletten Zubehörs sowie sämtliche Anlagen für das Be- und Entladen vorzulegen. Des Weiteren hat der Fahrer präzise Informationen über die Reinigung sowie über das zuletzt transportierte Produkt in der sog. Check-Liste des Verkäufers zu vermerken. Die angeführten Angaben sind für das Transportunternehmen verbindlich und das Transportunternehmen haftet für deren Vollständigkeit und Richtigkeit.
- 5.8 Die Fahrer müssen beim Be- und Entladen kontrollieren, ob die verpackten Produkte bzw. das Massengut offensichtlich unversehrt sind, des Weiteren haben die Fahrer deren Anzahl zu kontrollieren und eventuelle Mängel oder Beschädigungen unverzüglich im Lieferschein zu vermerken sowie diesen Vermerk vom Vertreter des Verkäufers bestätigen zu lassen. Der Fahrer kann nur dann am Beladen teilnehmen, wenn er mit persönlichen Schutzmitteln nach Vorgaben des Verkäufers ausgestattet ist. Wenn der Fahrer die persönlichen Schutzmittel nicht nutzt, muss er den Verladungsbereich verlassen und sich zurück zum Verladungstor begeben.
- 5.9 Standardmäßige Auflieger, Siloaufleger oder Tankwagen dürfen innerhalb des Areals des Verkäufers vor dem Beladen, während des Beladens und nach Beendigung des Beladens nur mit geschlossenen Deckeln der zum Befüllen bestimmten Öffnungen in Bewegung gesetzt werden.
- 5.10 Mit Polyolefinen befüllte Siloaufleger müssen unter folgenden allgemeinen Bedingungen entleert werden:
- Temperatur der Austrittsluft am Mikrofiltergehäuse: max. 60° C,
 - Druck der Austrittsluft hinter dem Mikrofiltergehäuse: max. 1,2 bar,
 - mit eingebautem Mikrofilter mit garantierte Partikelfiltration von mehr als 5 µm,
 - bei Verwendung verstärkter Transportschläuche DN 80 / DN 100 mit unbeschädigter weißer Auskleidung oder Schläuche aus Edelstahl mit gerader Innenwand.
- Das Transportunternehmen darf für das Beladen nur die Transportschläuche verwenden, deren Reinigung mit einem Zertifikat oder mit einem Protokoll über die Reinigung nachgewiesen wurde, das Zertifikat bzw. das Protokoll ist dem Vertreter des Verkäufers beim Beladen vorzulegen.
- 5.11 Das Transportunternehmen hat vor der Aufnahme von Tätigkeiten im Areal des Verkäufers Folgendes zu veranlassen:
- alle Mitarbeiter des Transportunternehmens und der Sublieferanten müssen sich ordnungsgemäß mit den im Areal des Verkäufers gültigen Normen, insbesondere mit den auf der Webseite des Verkäufers www.unipetrolrpa.cz veröffentlichten Normen vertraut machen und die Befolgung dieser Normen ist zu kontrollieren;
 - alle Mitarbeiter des Transportunternehmens und der Sublieferanten müssen sich mit sämtlichen Risiken vertraut machen, die eine eventuelle Gefährdung des Lebens und der Gesundheit aller sich im Areal des Verkäufers befindenden Personen darstellen, und dies im Einklang mit den Sicherheitsweisungen für Aufenthalt und für Fahrten im konkreten Areal des Verkäufers, die auf der Webseite des Verkäufers zu finden sind: <http://www.unipetrolrpa.cz/CS/sluzby-areal/chempark-zaluzi/Stranky/default.aspx> (oder direkt unter folgendem Link: http://www.unipetrolrpa.cz/CS/sluzby-areal/chempark-zaluzi/Documents/Bezpecnostni_pokyny.pdf), und die Beachtung der vorgeschriebenen Maßnahmen zur Minimierung von Risiken ist zu kontrollieren. Dieselben Regeln gelten auch für das Verladen von Schwefel im Areal Kralupy.
- 5.12 Wenn Polyolefine als Massengut transportiert werden, hat der Käufer vor dem Entleeren des Fahrzeugs zu kontrollieren, ob die Plomben am Siloaufleger unversehrt sind, und des Weiteren hat der Käufer die Nummern der Plomben mit den Angaben über die Plomben auf der Rückseite des Lieferscheins zu vergleichen. Zudem ist der Käufer verpflichtet, dem Fahrer die Stelle zu benennen, an der das Fahrzeug entleert werden soll (Nummer des Silos des Empfängers) und die gegenständliche Stelle auf der Rückseite des Lieferscheins zu vermerken.
- 5.13 Der Käufer hat die Übernahme der Produkte sowohl im Lieferschein als auch im CMR-Dokument zu bestätigen (Stempelabdruck, Unterschrift und Datum) und die auf diese Weise bestätigten Dokumente sofort an den Kundenservice des Verkäufers weiterzuleiten.
- 5.14 Der Käufer darf Massengut nur folgendermaßen lagern:
- in einem leeren gereinigten Lagersilo,
 - in einem leeren Lagersilo, in dem zuvor dasselbe Produkt des Verkäufers gelagert wurde,
 - in einem zum Teil befüllten Lagersilo, in dem dasselbe Produkt des Verkäufers gelagert wird und die restliche Kapazität für die Lagerung des gekauften Produkts ausreicht.
- Wenn der Käufer das Produkt in dem Lagersilo in einer anderen Art und Weise als oben beschrieben lagert, ist er nicht berechtigt, die Kontaminierung des Produkts zu reklamieren. Das Lagersilo sollte so geschlossen werden, dass das Produkt vor klimatischen Einflüssen geschützt wird und das Lagersilo belüftet werden kann.

5.15 Der Käufer hat die gekauften mit Polyolefinen befüllten Säcke auf Paletten in einem trockenen, belüfteten und überdachten Lager so zu lagern, dass das Produkt keiner direkten Sonnenstrahlung ausgesetzt ist und dass es vor Regen, Schnee und anderen klimatischen Einflüssen geschützt ist sowie dass die Paletten weder mit Wasser noch mit Schlamm, noch mit anderem Verunreinigungen kontaminiert werden können. Die vorgeschriebene Temperatur im Lager beträgt -20 bis +50 Grad Celsius. Die Paletten dürfen höchstens in zwei Schichten gestapelt werden. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt ist ein besonders sorgfältiger Umgang mit den Paletten erforderlich und ferner ist zu beachten, dass es in den Säcken bei schneller Erwärmung zur Wasserkondensation kommen kann. Die Entfernung zwischen den Paletten und der Wärmequelle muss mindestens 1 m betragen. Die Paletten müssen so platziert werden, dass die Verpackungen weder bei der Einlagerung noch bei der Auslagerung beschädigt werden. Wenn der Käufer die Polyolefine in einer anderen Art und Weise als oben beschrieben lagert, ist der Käufer nicht berechtigt, die Kontaminierung der Polyolefine durch Feuchtigkeit und Verschmutzungen, die Kontaminierung der Verpackungen durch Wasser und Verschmutzungen oder die Beschädigung der Verpackungen zu reklamieren. Die Lagerung von chemischen Stoffen richtet sich nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in der Fassung späterer Vorschriften, der aktuelle Wortlaut dieser Verordnung ist auf der Webseite <http://www.mpo.cz/dokument26065.html> veröffentlicht.

5.16 In den Fällen, in denen die Befreiung der Warenlieferung des Käufers von der Mehrwertsteuer möglich ist, mit Anspruch auf Abzug der Mehrwertsteuer im Sinne von § 64 des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg., über die Mehrwertsteuer, in der Fassung späterer Vorschriften, ist der Käufer verpflichtet, den bestätigten Lieferschein (mit Unterschrift und Stempelabdruck vom Lieferort im betreffenden EU-Mitgliedsstaat, bei dem es sich nicht um die Tschechische Republik handelt) unverzüglich zurückzugeben, das heißt spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Tage des Aufladens beim Verkäufer. Wenn der Käufer dieser Pflicht nicht nachkommt, werden die Produkte so angesehen, als hätten sie die Tschechische Republik nicht verlassen. Der Verkäufer fordert den Käufer zur Vorlage des Lieferscheins auf, und wenn der Käufer auch dann den bestätigten Lieferschein nicht vorlegt, wird dem Käufer die Mehrwertsteuer in voller Höhe nachträglich in Rechnung gestellt und dieser Mehrwertsteuerbetrag wird vom Verkäufer an den Steuerverwalter überwiesen. Zudem wird der Käufer verpflichtet sein, dem Verkäufer die eventuelle vom Steuerverwalter berechnete Geldstrafe (einschließlich der eventuell bemessenen Pönalien) zu erstatten. Der Käufer ist verpflichtet, die Beträge gemäß dem vorangehenden Satz stets innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des betreffenden Steuerbelegs zu zahlen. Bei den Paritäten EXW, FCA oder DAT, DAF / DAP ČR/EU-Grenze fordert der Verkäufer fortan im Sinne von § 64 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg., über die Mehrwertsteuer, in der Fassung späterer Vorschriften, die Rückgabe des bestätigten und unterzeichneten CMR/CIM-Dokuments zu der jeweiligen Lieferung. Dieser bestätigte Beleg ist dem Verkäufer spätestens innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter Lieferung vorzulegen. Anderenfalls wird der Verkäufer dem Käufer die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. Zudem hat der Käufer an den Verkäufer die eventuell vom Steuerverwalter verhängte Geldstrafe (einschließlich der ggf. zu entrichtenden Pönalien) zu zahlen. Der Käufer ist verpflichtet, die Beträge gemäß dem vorangehenden Satz stets innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des betreffenden Steuerbelegs zu zahlen.

6 Bedingungen für Lieferungen in Kesselwagen

6.1 Im Falle, dass der Verkäufer und der Käufer den Transport in Kesselwagen vereinbaren, werden die Lieferungen in den vom Verkäufer gemieteten Kesselwagen und ferner in den vom Käufer gemieteten Kesselwagen oder in Kesselwagen im Eigentum des Käufers realisiert. Wenn der Käufer Kesselwagen zum Befüllen bereitstellt, die er gemietet hat oder die in seinem Eigentum stehen (nach vorheriger Absprache mit dem Verkäufer), hat der Käufer dafür zu sorgen, dass diese Kesselwagen für das Befüllen geeignet sind und dass sie den gültigen Vorschriften, den Eisenbahnvorschriften und Normen entsprechen, die sich auf diese Kesselwagen beziehen. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer keine Möglichkeit hat, die Eignung der vom Käufer zum Befüllen bereitgestellten Kesselwagen über den üblichen Rahmen der mit dem Beladen zusammenhängenden Pflichten bezüglich dieser Wagen hinaus zu kontrollieren.

6.2 Der Käufer ist verpflichtet, die vollständige Entleerung und eine schnelle Rückgabe der vom Verkäufer bereitgestellten Kesselwagen in der in Art. 6.4 gesetzten Frist zu veranlassen, sofern die Vertragsparteien im betreffenden Kaufvertrag keine anderen

Bedingungen vereinbaren. Als ein vollständig entleerter Kesselwagen ist ein Kesselwagen mit höchstens 2 % Restmenge anzusehen, gerechnet aus dem theoretischen Taragewicht des Wagens. Wenn die Restmenge 2 % des theoretischen Taragewichts übersteigt und wenn es erforderlich ist, den Kesselwagen zu reinigen, trägt der Käufer die Kosten für die Reinigung und für die eventuelle Entsorgung von Resten.

6.3 Nach dem Entleeren der Kesselwagen hat der Käufer das Verschließen und die Dichtigkeit des Domdeckels, das Verschließen und die Dichtigkeit der Haupt- und Seitenventile mit aufgeschraubten Überwurfmüttern und sauberer Oberfläche der Tanks im Einklang mit den RID-Bestimmungen und den Bestimmungen der UIC-Verladungsrichtlinien sowie den Arbeitsverfahren und Anleitungen für die Bedienung von Kesselwagen sicherzustellen.

Bei den mit Heizschlangen und beheizten Einlässen ausgestatteten Kesselwagen muss der Abfluss-Dampfhahn geöffnet sein. Der beim Rücklauf im Frachtbrief als ursprünglicher Empfänger der Sendung deklarierte Käufer ist verpflichtet, die Kesselwagen nach dem Entleeren zum Industriestammgleis des Verkäufers („Industriestammgleis UNIPETROL RPA, s.r.o. Litvínov“ in Litvínov, Bahnstation Most nové nádraží, Reg.-Nr. 720847) oder an einen anderen für die Rückgabe von Kesselwagen vereinbarten Ort zu bringen. Der Käufer, der im Frachtbrief als der ursprüngliche Empfänger der Wagensendung deklariert ist, ist verpflichtet, den Wagen unverzüglich nach dessen Entleerung an den Verkäufer zurückzugeben. Den Weiterverkauf oder eine Änderung des Transportvertrags kann der ursprüngliche Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers durchführen.

6.4 Die Frist für die Rückgabe eines leeren Kesselwagens ohne Berechnung des Standgelds beträgt bei allen Waren, abgesehen von Waren, die in Kesselwagen transportiert werden, die mit einem Heizsystem („Heizschlangen“) ausgestattet sind, wo die Heizschlangen zum Entleeren des Kesselwagens dienen, sprich bei sog. erwärmtem Stoff 48 Stunden, bei Produkten, die in Kesselwagen transportiert werden, die mit einem Heizsystem („Heizschlangen“) ausgestattet sind, wo die Heizschlangen zum Entleeren des Kesselwagens dienen, sprich bei sog. erwärmtem Stoff 72 Stunden des Aufenthalts des Kesselwagens auf dem Industriestammgleis des Käufers, gerechnet ab der Übergabe des Kesselwagens durch das Transportunternehmen an das Industriestammgleis des Käufers bis zur Übergabe des leeren Kesselwagens an das Transportunternehmen zum Rücktransport (siehe den Stempelabdruck der Versandstation in Spalte Nr. 92 des Frachtbriefs).

Bei Waren, die der Verkäufer in der Zeit vom 01.12. bis 31.03. liefert und die in Kesselwagen geliefert werden, die mit einem Heizsystem („Heizschlangen“) ausgestattet sind, wo die Heizschlangen zum Entleeren des Kesselwagens dienen, sprich bei sog. erwärmtem Stoff, wird die Frist fürs Entleeren des Kesselwagens auf 96 Stunden verlängert.

Wenn beim Entleeren eines Wagens Probleme entstehen, ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich den vom Verkäufer benannten Ansprechpartner (die Kontaktperson) per E-Mail oder per Fax zu informieren. Der Käufer ist verpflichtet – sofern es technisch möglich ist – die Entleerung des Kesselwagens in einer anderen Art und Weise (z. B. wenn der Kesselwagen defekt ist) zu veranlassen. Wenn die Entleerung eines Wagens nicht möglich ist, hat der Käufer den Verkäufer entsprechend zu unterrichten und der Käufer hat sich nach den Weisungen des Verkäufers zu richten.

6.5 Bei Nichtrückgabe eines vom Verkäufer bereitgestellten Kesselwagens hat der Käufer an den Verkäufer das unten angeführte Standgeld für jeden angefangenen Verzugstag pro Wagen zu zahlen, sofern der Verkäufer und der Käufer keine anderen Bedingungen vereinbaren.

	1–2 Tage	3–5 Tage	6 und mehr Tage
Druck-Kesselwagen	1300 CZK	1600 CZK	2100 CZK
Sonstige Güterwagen	600 CZK	900 CZK	1200 CZK

Die Gesamthöhe des Standgelds wird als Summe der Produkte der Tage des Verzugs und des jeweiligen Satzes berechnet. Die Sätze sind inkl. Mehrwertsteuer angeführt. Die über das Standgeld ausgestellten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Ausstellung der Rechnung zu begleichen. Wenn der Käufer die Angaben über die Dauer in Zweifel zieht, ist er verpflichtet, dem Verkäufer einen Brief oder eine E-Mail mit Fotokopien der Frachtbriefe mit Stempelabdruck der Bahn zukommen zu lassen, die das Datum und die Uhrzeit der Ankunft und der Abfahrt der

- Kesselwagen belegen. Die Bestimmungen über die Aufenthaltsdauer finden keine Anwendung, wenn der Käufer die Verzögerung und verspätete Rückgabe des Kesselwagens nicht verschuldet hat.
- 6.6 Der Käufer hat keine Vertragsstrafe an den Verkäufer zu zahlen, wenn es während des inländischen oder internationalen Transports zum Käufer zur physischen Vernichtung des Kesselwagens, zum Verlust und zu einer solchen Beschädigung des Kesselwagens kommt, die die Fahrt des Kesselwagens zum Industriestammgleis des Käufers verhindert oder wenn beim Entleeren des Kesselwagens die Wagenteile des Kesselwagens vor dem Eintreffen am Industriestammgleis des Käufers beschädigt wurden oder wenn der Käufer den Kesselwagen mit Verspätung in Folge dessen Beschädigung oder in Folge einer Beschädigung und des Verlusts von Wagenteilen durch das Transportunternehmen vor dem Eintreffen am Industriestammgleis des Käufers zurückgegeben hat. Wenn jedoch ein Kesselwagen und seine Wagenteile durch den Käufer (Empfänger/Absender) beschädigt wurden oder wenn der Käufer (Empfänger/Absender) oder ein Dritter, dem der Käufer (Empfänger/Absender) Zugang zum Kesselwagen ermöglicht hat, die Verschleppung oder den Verlust des Kesselwagens verursacht, dann ist der Käufer verpflichtet, alle entstandenen Kosten für die Reparatur des Wagens, der Wagenteile sowie deren Ergänzung einschließlich weiterer Nebenkosten zu erstatten und ferner den Schaden zu ersetzen, den er dem Verkäufer auf diese Weise verursacht hat, und zwar ab dem Tag, an dem der Verkäufer die schriftliche Mitteilung des Käufers (Empfänger/Absender) über das genannte Ereignis erhalten hat.
- 7 Toleranz und Vertragsstrafe**
- 7.1 Die Pflicht des Verkäufers, an den Käufer die vereinbarte Warenmenge zu liefern, und die Pflicht des Käufers, die vereinbarte Warenmenge zu übernehmen, ist als erfüllt anzusehen, wenn die Menge der tatsächlich gelieferten und übernommenen Waren von der im Kaufvertrag vereinbarten Warenmenge maximal um 10 % abweicht.
- 7.2 Wenn der Verkäufer eine kleinere Warenmenge als im Kaufvertrag vereinbart an den Käufer liefert, nach Abzug des Toleranzwerts gemäß Art. 7.1 dieser Geschäftsbedingungen, verpflichtet sich der Verkäufer, an den Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % von dem Preis für die nicht gelieferten Produkte, nach Abzug des Toleranzwerts gemäß Art. 7.1 dieser Geschäftsbedingungen, zu zahlen.
- 7.3 Wenn der Käufer eine kleinere Warenmenge als im Kaufvertrag vereinbart nach Abzug des Toleranzwerts gemäß Art. 7.1 dieser Geschäftsbedingungen vom Verkäufer übernimmt, verpflichtet sich der Käufer, an den Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % von dem Preis für die auf diese Weise nicht gelieferten Produkte, nach Abzug des Toleranzwerts gemäß Art. 7.1 dieser Geschäftsbedingungen, zu zahlen.
- 7.4 Mit der Zahlung der Vertragsstrafe gemäß den vorangehenden Bestimmungen erlischt die Pflicht, die restliche Warenmenge zu liefern bzw. zu übernehmen, wegen der die Vertragsstrafe verhängt wurde, sofern der Verkäufer und der Käufer nichts anderes vereinbaren.
- 7.5 Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß den vorangehenden Bestimmungen entsteht dann nicht, wenn die Pflichtverletzung durch eine der Vertragsparteien die Folge einer Pflichtverletzung der anderen Vertragspartei oder die Folge der Wirkung eines haftungsausschließenden Umstands war, das heißt, wenn ein unvorhersehbares und unüberwindbares unabhängig vom Willen der vertragsverletzenden Partei entstandenes Hindernis vorlag.
- 7.6 Tritt eine der Vertragsparteien vom Kaufvertrag zurück, so wird das bereits entstandene Recht auf Vertragsstrafe gemäß den vorangehenden Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 8 Eigentumsrecht und Gefahrenübergang**
- 8.1 Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an den Waren durch die vollständige Bezahlung des Kaufpreises, und zwar durch das Gutschreiben des gegenständlichen Betrags zu Gunsten des Kontos des Verkäufers.
- 8.2 Wenn der Käufer die Waren vor dem Übergang des Eigentumsrechts auf den Käufer bzw. vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises für diese Waren an den Verkäufer verarbeitet, wird der Verkäufer zum Eigentümer der aus den Waren des Verkäufers hergestellten Produkte des Käufers. Wenn bei der Verarbeitung der Waren des Käufers an der Herstellung des Produkts auch Waren anderer Eigentümer oder solche Waren beteiligt sind, die im Eigentum des Käufers stehen, wird der Verkäufer zum Miteigentümer der fertigen Produkte im Verhältnis zwischen dem Wert der Waren des Verkäufers und dem Wert der Waren der anderen Eigentümer bzw. dem Wert der Waren des Käufers.
- 8.3 Wenn der Käufer mit der Begleichung irgendwelcher Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, die Herausgabe der Waren oder Produkte zu fordern, auf die sich sein Eigentumsrecht gemäß dieser Bestimmung erstreckt, ohne dass diese Handlung den Charakter des Rücktritts vom Kaufvertrag hätte.
- 8.4 Der Käufer ist nur dann berechtigt, die Waren oder Produkte zu verkaufen, wenn er seiner Pflicht nachgekommen ist, den vollständigen Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen, oder wenn die Forderung des Käufers bezüglich des Kaufpreises für die Waren oder Produkte gegenüber einem Dritten an den Verkäufer abgetreten wird.
- 8.5 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren oder Produkte an Dritte zu verpfänden, deren Eigentümer oder Miteigentümer der Verkäufer ist, und der Käufer darf kein anderes Recht an diesen Waren oder Produkten bestellen, welches das Eigentumsrecht des Verkäufers in irgendeiner Art und Weise einschränken oder ausschließen würde, und der Käufer darf die Entstehung eines Einbehaltungsrechts an diesen Waren oder Produkten nicht ermöglichen, und zwar bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der Verbindlichkeit des Käufers gegenüber dem Verkäufer. Der Käufer ist ferner nicht berechtigt, eventuelle Forderungen bezüglich der Bezahlung des Kaufpreises zu Gunsten Dritter zu verpfänden oder in einer anderen Art und Weise zu belasten, sofern der Verkäufer Eigentümer oder Miteigentümer von Waren oder Produkten gemäß dieser Bestimmung ist.
- 8.6 Die Gefahr der Entstehung eines Schadens an den Waren geht auf den Käufer zum Zeitpunkt der Übernahme der Waren vom Verkäufer über oder – sofern der Käufer die Waren nicht rechtzeitig übernimmt – geht diese Gefahr auf den Käufer zu dem Zeitpunkt über, in dem der Verkäufer dem Käufer ermöglicht hat, über die Waren zu verfügen und der Käufer den Kaufvertrag durch die Nichtübernahme der Waren verletzt hat.
- 8.7 Wenn der Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag verpflichtet ist, die Waren an den Frachtführer an einem konkreten Ort für den Transport der Waren zum Käufer bestimmten Ort zu übergeben, geht die Gefahr der Entstehung von Schäden an den Waren auf den Käufer mit der Übergabe der Waren an den Frachtführer am vereinbarten Ort über.
- 8.8 Wenn der Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag verpflichtet ist, die Waren abzusenden, wenn er allerdings nicht verpflichtet ist, die Waren an einem bestimmten Ort an den Frachtführer zu übergeben, geht die Gefahr der Entstehung von Schäden an den Waren auf den Käufer zum Zeitpunkt der Übergabe der Waren an den ersten mit dem Transport der Waren zum Bestimmungsort beauftragten Frachtführer über.
- 8.9 Durch einen Schaden an den Waren, der nach dem Gefahrenübergang auf den Käufer entstanden ist, wird der Käufer nicht von der Pflicht entbunden, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.
- 9 Haftung für Warenmängel**
- 9.1 Sollte es sich herausstellen, dass die gelieferten Waren in Bezug auf Menge, Qualität, Ausführung oder Verpackung den im Kaufvertrag festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, so sind die Waren mangelhaft. Warenmängel hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer glaubhaft nachzuweisen.
- 9.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren ohne unnötige Verzögerung nach dem Gefahrenübergang oder nach Anlieferung am Bestimmungsort zu besichtigen. Die bei Besichtigung der Waren feststellbaren Mängel hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach der Besichtigung schriftlich mitzuteilen. Qualitätsmängel bei den in einem Tankwagen gelieferten Waren, die mit Hilfe einer Laboranalyse ermittelt werden können, hat der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Besichtigung schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer haftet für keine Mängel, die zu einem späteren Zeitpunkt gemeldet werden.
- 9.3 Bei Lieferung von Waren in Kesselwagen, sofern die Waren der vereinbarten Qualität nicht entsprechen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich entsprechend zu informieren, die Übernahme der Waren zu beenden und den Verkäufer zur Abfassung eines Protokolls über die Qualität der Lieferung aufzufordern. Reklamierte Waren müssen bis zur Erstellung des Protokolls in den ursprünglichen Verpackungen belassen werden.
- 9.4 Der Käufer verpflichtet sich, die Messungen / die Ermittlung des Gewichts auf den Schienenwagen des Verkäufers zu akzeptieren. Bei Absendung von Waren in Kesselwagen hat diese Ermittlung des Gewichts die Gültigkeit einer amtlichen Gewichtsermittlung. Bei Reklamation der Menge ist die Reklamation mit einem kommerziellen Protokoll und dem Wiegeschein mit Gültigkeit einer amtlichen Gewichtsermittlung zu belegen.

- 9.5 Der Verkäufer wird in der Frist gemäß den gültigen internationalen Übereinkommen (CMR, CIM) nach Erhalt der Mitteilung des Käufers über die festgestellten Mängel die weitere Vorgehensweise bei der Erledigung der Reklamation vorschlagen oder die Reklamation ablehnen. Der Verkäufer ist auch nach dieser Frist berechtigt, die Reklamation abzulehnen, wenn es sich herausstellen sollte, dass die Reklamation unbegründet ist.
- 9.6 Der Käufer ist verpflichtet, die reklamierten Waren getrennt von den übrigen Waren zu lagern und er hat alle Handlungen zu unterlassen, die die Kontrolle der gerügten Mängel durch den Verkäufer erschweren oder verhindern könnten. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Vertreter zum Käufer zwecks Überprüfung der Reklamation zu entsenden, und der Käufer ist verpflichtet, den Vertretern des Verkäufers die Besichtigung der reklamierten Waren zu ermöglichen.
- 9.7 Wenn der Verkäufer die Reklamation schriftlich als begründet anerkennt, kann der Käufer eine Ersatzlieferung für die fehlenden oder mangelhaften Waren oder eine Kaufpreisminderung fordern. Der Käufer darf nur dann vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn der Kaufvertrag durch die Lieferung von mangelhaften Waren erheblich verletzt worden ist. Das Recht auf Rücktritt vom Kaufvertrag entsteht jedoch nicht, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, die Waren in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat.
- 9.8 Im Falle einer Ersatzlieferung oder beim Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Waren in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie vom Verkäufer übernommen hat. Der Käufer ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, die Waren dem Verkäufer vor Beendigung des Reklamationsverfahrens zurückzugeben.
- 9.9 Wenn der Käufer seine Pflicht verletzt, die Waren rechtzeitig zu besichtigen oder die Mängel dem Verkäufer gemäß diesen Geschäftsbedingungen mitzuteilen, ist der Verkäufer berechtigt, die Reklamation abzulehnen, und in diesem Fall entstehen keine Rechte des Käufers aus der Mängelhaftung.
- 10 Rücktritt vom Kaufvertrag**
- 10.1 Der Verkäufer und der Käufer sind – abgesehen von anderen in diesen Geschäftsbedingungen angeführten Fällen – dann berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn die andere Vertragspartei eine sich für sie aus dem Kaufvertrag ergebende Pflicht erheblich verletzt. Als eine erhebliche Verletzung von Vertragspflichten ist insbesondere Folgendes anzusehen:
- 10.1.1 Verzug des Käufers mit der Bezahlung des Kaufpreises oder irgendwelcher gemäß dem Kaufvertrag oder gemäß diesen Geschäftsbedingungen fälligen Beträgen;
- 10.1.2 Verzug des Verkäufers mit der Warenlieferung von mehr als 1 Monat;
- 10.1.3 Verzug des Käufers mit der Übernahme der Waren.
- 10.2 Die betreffende Vertragspartei ist auch dann berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn die andere Vertragspartei als Schuldnerin im Sinne von § 98 des Gesetzes Nr. 182/2006 Slg., über die Insolvenz und über die Art und Weise der Insolvenzabwicklung (Insolvenzgesetz), in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend das „Insolvenzgesetz“) einen Insolvenzantrag stellt; das Insolvenzgericht über den Insolvenzantrag gegen die andere Vertragspartei nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einleitung des Insolvenzverfahrens entscheidet; das Insolvenzgericht die Entscheidung über die Insolvenz der anderen Vertragspartei im Sinne von § 136 des Insolvenzgesetzes erlässt; das Insolvenzgericht den Insolvenzantrag mangels Masse der anderen Vertragspartei ablehnt; das Insolvenzgericht über das Vermögen der anderen Vertragspartei Konkurs erklärt; oder wenn eine Entscheidung über die pflichtmäßige oder freiwillige Auflösung der anderen Vertragspartei getroffen wird (abgesehen von Fällen der Umwandlung der Gesellschaft).
- 10.3 Mit dem fruchtlosem Ablauf einer nachträglichen Frist, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei zur Erfüllung der Vertragspflicht eingeräumt hat, mit deren Erfüllung sich die betreffende Vertragspartei im Verzug befindet, erfolgt kein Rücktritt vom Kaufvertrag, und zwar auch dann nicht, wenn die berechnete Vertragspartei mitteilt, dass sie die nachträgliche Frist zur Erbringung von Leistungen nicht mehr verlängert.
- 10.4 Der Rücktritt vom Kaufvertrag wird mit der Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung der vom Kaufvertrag zurücktretenden Vertragspartei an die andere Vertragspartei wirksam. Wenn die Parteien Zweifel hinsichtlich des Tags der Zustellung der Erklärung über den Rücktritt vom Kaufvertrag haben, ist der dritte Tag nach der Absendung der Rücktrittserklärung als Zustellungstag anzusehen. In der Erklärung über den Rücktritt vom Kaufvertrag muss der Rücktrittsgrund konkret angegeben werden.
- 10.5 Mit dem Rücktritt vom Kaufvertrag erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Kaufvertrag, abgesehen vom Recht auf Schadensersatz und auf Zahlung von Vertragsstrafen sowie denjenigen Bestimmungen des Kaufvertrags und dieser Geschäftsbedingungen, die die Rechtswahl, die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien und die Regelung von Rechten und Pflichten der Parteien im Falle der Beendigung des Kaufvertrags betreffen.
- 11 Schadensersatz**
- 11.1 Die Vertragspartei, die irgendeine sich aus dem Kaufvertrag ergebende Pflicht verletzt, ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei den Schaden zu erstatten, den sie der betreffenden Vertragspartei durch diese Pflichtverletzung verursacht hat.
- 11.2 Der Verkäufer haftet für den Schaden bis zur Höhe des Betrags, der dem Kaufpreis entspricht, der in dem Kaufvertrag vereinbart wurde, den die Pflichtverletzung betrifft. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Vermögensschaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- 11.3 Die Pflicht zur Erstattung des Schadens entsteht dann nicht, wenn die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe entstanden ist oder wenn die Nichterfüllung der Pflicht durch die verpflichtete Partei durch Handlungen der geschädigten Partei oder durch unzureichende Mitwirkung verursacht wurde, die die geschädigte Partei zu leisten hatte. Die Vertragspartei, die eine Pflicht verletzt hat, ist nicht verpflichtet, den der anderen Vertragspartei verursachten Schaden zu erstatten, wenn sie nachweist, dass die Pflichtverletzung die Folge der Auswirkung von haftungsausschließenden Umständen
- 11.4 Kommt es zur Verletzung irgendeiner Pflicht aus dem Kaufvertrag durch irgendeine der Vertragsparteien und entsteht der anderen Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien in Folge dieser Pflichtverletzung ein Schaden, so haben die Vertragsparteien sämtliche Bemühungen zu entfalten und sämtliche Mittel zu nutzen, um eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung für diesen Schadensersatz zu finden.
- 11.5 Sollte eine der Vertragsparteien vom Kaufvertrag zurücktreten, so wird das in Folge einer Pflichtverletzung entstandene Recht auf Schadensersatz und auf Vertragsstrafen fortbestehen.
- 12 Höhere Gewalt**
- 12.1 Von der Haftung für die Verletzung einer Vertragspflicht wird die betreffende Vertragspartei dann freigestellt, wenn sie nachweist, dass sie an der Erfüllung der Pflicht aus dem Kaufvertrag vorübergehend oder dauerhaft durch ein unvorhersehbares und unüberwindbares, unabhängig von ihrem Willen entstandenes Hindernis gehindert wurde (nachfolgend die „höhere Gewalt“). Die Haftung für die Erfüllung von Verpflichtungen wird jedoch nicht durch ein Hindernis, welches erst zu dem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die verpflichtete Partei bereits mit der Erfüllung ihrer Pflicht im Verzug befand, oder durch ein aus den Verhältnissen der betreffenden Vertragspartei entstandenes Hindernis ausgeschlossen.
- 12.2 Als höhere Gewalt ist – sofern die im vorangehenden Absatz angeführten Voraussetzungen erfüllt sind – insbesondere Folgendes anzusehen:
- 12.2.1 Naturkatastrophen, Brände, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Stürme oder andere atmosphärische Störungen und Ereignisse in einem erheblichen Umfang, oder
- 12.2.2 Kriege, Aufstände, Auflehnungen, Bürgerunruhen oder Streike oder
- 12.2.3 Entscheidungen oder normative Akte der Organe der öffentlichen Gewalt, Regulierungen, Einschränkungen, Verbote oder andere Eingriffe der Staatsverwaltung oder der Selbstverwaltung oder
- 12.2.4 Explosionen oder andere Beschädigungen oder Störungen der betreffenden Produktions- oder Distributionsanlage.
- 12.3 Die Partei, die ihre Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt hat, verletzt oder die bei Beachtung aller bekannten Tatsachen annimmt, dass sie eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzen wird, und zwar in Folge eines Ereignisses der höheren Gewalt, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich über die gegenständliche Pflichtverletzung oder das gegenständliche Ereignis zu informieren und sämtliche Bemühungen zur Abwendung des gegenständlichen Ereignisses oder dessen Folgen sowie zur Beseitigung der Folgen zu entfalten.
- 13 Ausschluss der Exklusivität**
- 13.1 Keine der Bestimmungen des Kaufvertrags oder dieser Geschäftsbedingungen ist als Gewährung der Exklusivität durch den Verkäufer zu Gunsten des Käufers für einen bestimmten Bereich oder für bestimmte Kunden des Käufers anzusehen.

- des Gesetzes Nr. 477/2001 Slg. über die Abfälle in Einklang steht.
- 14 Rechtswahl**
- 14.1 Das Rechtsverhältnis bzw. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Kaufvertrag, ihre Sicherung, Änderungen und Erlöschen richten sich ausschließlich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, und zwar insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften.
- 14.2 Die Vertragsparteien schließen hiermit die Anwendung des UNO-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf auf die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Rechte und Pflichten aus. Des Weiteren haben die Vertragsparteien vereinbart, dass die geschäftlichen Gewohnheiten keinen gesetzlichen Bestimmungen vorzuziehen sind, und zwar auch keinen gesetzlichen Bestimmungen, die keine zwingenden Wirkungen haben.
- 15 Beilegung von Streitigkeiten**
- 15.1 Wenn zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Kaufvertrag, auf die Anwendung des Kaufvertrags oder auf die Auslegung des Kaufvertrags irgendwelche Streitigkeiten entstehen, haben beide Vertragsparteien sämtliche Bemühungen zu entfalten, um diese friedlich beizulegen.
- 15.2 Gelingt es nicht, eine zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag entstandene Streitigkeit friedlich beizulegen, so wird die Streitigkeit von dem sachlich und örtlich zuständigen Amtsgericht der Tschechischen Republik entschieden.
- 16 Umgang mit Einwegverpackungen**
- 16.1 Die Verpackung stellt einen Bestandteil des Produkts.
- 16.2 Der Verkäufer hat die Erfüllung der Pflichten zur Nutzung des Abfalls aus den Verpackungen bei verpackten Produkten gemäß § 12 des Gesetzes Nr. 477/2001 Slg., über Verpackungen, in gültiger Fassung, sicherzustellen:
- bei anderen Endnutzern mit Hilfe von vertraglichen Organisationen, deren Verzeichnis dem Käufer auf Wunsch die Geschäftsabteilung des Verkäufers übermittelt,
 - bei Distribuenten überträgt der Verkäufer die Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von Abfällen auf den Käufer zusammen mit der Übertragung des Eigentumsrechts an den Waren und deren Verpackungen.
- 16.3 Der Verkäufer erklärt, dass die Verpackungen die Anforderungen gemäß dem Gesetz Nr. 477/2001 Slg., über Verpackungen, in gültiger Fassung, erfüllen:
- 16.2.1 die Verpackungen wurden gemäß den technischen Vorschriften für das Gewicht und Volumen der Produkte entworfen und hergestellt, für die die Verpackungen bestimmt sind;
- 16.2.2 das Verpackungsmaterial enthält keine klassifizierten gefährlichen Stoffe;
- 16.2.3 die Summe des Gehalts an Schwermetallen Pb, Cd, Hg und CR^{VI} in den Verpackungen überschreitet nicht den Grenzwert 100 µg/g;
- 16.2.4 Die Abfälle aus den Verpackungen können durch Recycling oder in Form der energetischen Nutzung genutzt werden.
- 16.4 Der Verkäufer erklärt, dass die Verpackungen die Anforderungen von § 3 und § 4 des Gesetzes Nr. 477/2001 Slg. über die Verpackungen erfüllen und hat auf Aufforderung eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.
- 16.5 Mit dem Kauf der Waren wird der Käufer zum Eigentümer der Verpackung mit allen Rechten und Pflichten, die sich für ihn aus dem Gesetz Nr. 477/2001 Slg. ergeben, und zwar insbesondere wie folgt:
- a. der Käufer übernimmt vom Verkäufer die Information darüber, um welche Art (Material) der Verpackung es sich handelt und ob es sich um eine Mehrwegverpackung handelt;
 - b. im Falle, dass es sich um eine Mehrwertverpackung handelt, hat der Käufer die wiederholte Nutzung der Verpackung im Einklang mit den in Anlage 2 zum Gesetz Nr. 477/2001 Slg. über die Verpackungen genannten Systemen sicherzustellen;
 - c. im Falle, dass die Verpackung wegen einer Beschädigung oder Verunreinigung im vorgenannten System nicht verwendet werden kann, hat der Käufer zu veranlassen, dass der Umgang mit dieser Verpackung gemäß § 4 Abs. 1c) des Gesetzes Nr. 477/2001 Slg. erfolgt;
 - d. wenn die Verpackung nicht wiederholt genutzt werden kann, hat der Käufer primär das Recycling und die energetische Nutzung der Verpackungen zu veranlassen, damit der Umfang der Wiederverwertung von Abfällen mit Anlage 3
- 16.6 Der Käufer ist verpflichtet, den Umgang mit Abfällen zum Nachweis des Vorgenannten schriftlich festzuhalten. In regelmäßigen Abständen hat der Käufer dem Verkäufer zusammenfassende Informationen über die Art und Weise der Wiederverwertung von Abfällen vorzulegen, sprich welche Menge von Abfällen recycelt wurde, welche Menge von Abfällen energetisch genutzt, auf Deponien entsorgt oder wiederverwertet wurde.
- 16.7 Im Falle, dass der Käufer Distribuent ist, überträgt der Verkäufer auf den Käufer die Erfüllung der Pflichten aus der Wiederverwertung der Abfälle aus den Industrieverpackungen bei verpackten Produkten gemäß § 12 des Gesetzes Nr. 477/2001 Slg. über die Abfälle, in gültiger Fassung, und zwar zeitgleich mit der Übertragung des Eigentumsrechts an den Waren und den Warenverpackungen.
- 17 Verlängerung der Verjährungsfrist**
- 17.1 Im Einklang mit der Bestimmung von § 630 Bürgerliches Gesetzbuch („Die Parteien können eine kürzere oder längere Verjährungsfrist, die ab dem Tage zu rechnen ist, an dem das Recht zum ersten Mal geltend gemacht werden konnte, als im Gesetz festgelegt vereinbaren, die Verjährungsfrist hat allerdings mindestens 1 Jahr und höchstens 15 Jahre zu betragen.“) wird hiermit eine Verlängerung der Verjährungsfrist für sämtliche aus dem Kaufvertrag entstandenen Rechte auf 4 Jahre ab dem Zeitpunkt vereinbart, an dem diese Frist zu laufen beginnt, und des Weiteren wird vereinbart, dass sich die Verlängerung der Verjährungsfrist auch auf die durch den Rücktritt vom Kaufvertrag entstandenen Rechte bezieht. Die Abmachung über die Verjährungsfrist für die Rechte des Verkäufers kann nicht von der Abmachung über die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers getrennt werden.
- 18 Schlussbestimmungen**
- 18.1 Die Bestimmung von § 1740 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch („Eine Antwort mit einem Zusatz oder einer Abweichung, der/die Angebotsbedingungen nicht wesentlich ändert, ist als Akzeptanz des Angebots anzusehen, wenn die Person, die den Vorschlag unterbreitet hat, die gegenständliche Akzeptanz nicht ohne unnötige Verzögerung ablehnt. Die Person, die den Vorschlag unterbreitet hat, kann die Akzeptanz des Angebots mit einem Zusatz oder einer Abweichung im Voraus bereits in dem Angebot oder in einer anderen Art und Weise ausschließen, die keine Zweifel erweckt.“), die festlegt, dass der Kaufvertrag auch dann geschlossen worden ist, wenn keine vollständige Übereinstimmung der Willenserklärungen der Vertragsparteien vorliegt, findet auf diese Vertragsverhältnisse keine Anwendung.
- 18.2 Die Bestimmung von § 1799 Bürgerliches Gesetzbuch („Eine Klausel in einem in anknüpfender Art und Weise geschlossenen Vertrag, die auf Bedingungen verweist, die außerhalb des eigentlichen Texts des Vertrags angeführt sind, ist dann gültig, wenn die schwächere Partei mit der Klausel und mit der Bedeutung der Klausel bekannt gemacht wurde oder wenn nachgewiesen wird, dass die betreffende Partei die Bedeutung der Klausel kennen musste.“) sowie § 1800 Bürgerliches Gesetzbuch („(1) Wenn ein in anknüpfender Art und Weise geschlossener Vertrag eine Klausel, die nur mit besonderen Schwierigkeiten gelesen werden kann, oder eine Klausel enthält, die für eine Person mit durchschnittlichem Verstand unverständlich ist, ist diese Klausel nur dann gültig, wenn sie der schwächeren Partei keinen Nachteil verursacht oder wenn die andere Partei belegt, dass die Bedeutung der Klausel der anderen Partei ausreichend erklärt worden ist. (2) Wenn ein in anknüpfender Art und Weise geschlossener Vertrag eine Klausel enthält, die für die schwächere Partei besonders ungünstig ist, ohne dass dafür ein triftiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Vertrag erheblich und ohne besonderen Grund von den üblichen in ähnlichen Fällen vereinbarten Bedingungen abweicht, ist die Klausel ungültig. Wenn es für eine gerechte Regelung von Rechten und Pflichten der Parteien erforderlich ist, entscheidet das Gericht analog gemäß § 577.“), die die Verweise auf Geschäftsbedingungen in Formularverträgen regeln, die unverständliche oder besonders ungünstige Klauseln und Bedingungen für deren Gültigkeit definieren, finden sie auf diese Vertragsverhältnisse keine Anwendung.
- 18.3 Der Käufer übernimmt die Gefahr der Änderung von Umständen im Sinne von § 1765 Bürgerliches Gesetzbuch („(1) Kommt es zu einer dermaßen erheblichen Änderung von Umständen, dass die Änderung ein besonders grobes Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Parteien durch Benachteiligung einer der Parteien entweder in Form einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Kosten für die

Leistung oder in Form einer unverhältnismäßigen Herabsetzung des Werts des Leistungsgegenstands verursacht, so hat die betreffende Partei das Recht, von der anderen Partei die Wiederaufnahme der Vertragsverhandlungen zu fordern, wenn sie belegt, dass sie die Änderung nachvollziehbar weder voraussehen noch beeinflussen konnte und dass die Tatsache erst nach Vertragsabschluss eingetreten ist oder die betreffende Partei erst nach Vertragsabschluss von dieser Tatsache Kenntnis erlangte. Die Geltendmachung dieses Rechts berechtigt die betreffende Partei nicht, die Erbringung von Leistungen zu verschieben. (2) Das Recht gemäß Absatz 1 entsteht der betreffenden Partei nicht, wenn sie die Gefahr der Änderung von Umständen übernommen hat.“)

- 18.4 Die Vertragsparteien erklären, dass sich keine von ihnen im Vergleich mit der anderen Vertragspartei als die schwächere Partei fühlt bzw. für die schwächere Partei hält und des Weiteren erklären die Vertragsparteien, dass sie die Möglichkeit hatten, sich mit dem Text des Kaufvertrags und mit dem Inhalt des Kaufvertrags sowie dieser Geschäftsbedingungen vertraut zu machen, dass sie den Inhalt verstehen, dass sie wünschen, durch den Inhalt gebunden zu sein und dass sie die vertraglichen Abmachungen ausreichend gemeinsam erörtert haben. Ferner erklären die Vertragsparteien, dass durch die Umsetzung des Kaufvertrags keine unangemessene Benachteiligung einer der Vertragsparteien gemäß § 1793 Bürgerliches Gesetzbuch erfolgt („Wenn sich die Parteien zur gegenseitigen Erbringung von Leistungen verpflichten und wenn die Leistungen einer der Vertragsparteien im groben Missverhältnis zu dem steht, was die andere Partei geleistet hat, kann die benachteiligte Partei die Auflösung des Vertrags und die komplette Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen, es sei denn, die andere Vertragspartei ersetzt der benachteiligten Partei alle gegenständlichen Nachteile, bei Beachtung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am Ort des Vertragsabschlusses üblichen Preises. Dies gilt nicht, wenn das Missverhältnis der gegenseitigen Leistungen auf einer Tatsache basiert, von der die andere Partei nicht gewusst hat und auch nicht wissen musste.“).